

**Rönnauer Bootsclub e.V.**

## Clubsatzung

### § 1

Der Rönnauer Bootsclub e.V. mit Sitz in Klein Rönnau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bootssportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung des Jugendsportes
- sportliche Übungen und Leistungen
- Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen (Steganlagen)

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht an erster Stelle eigenwirtschaftliche Ziele.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

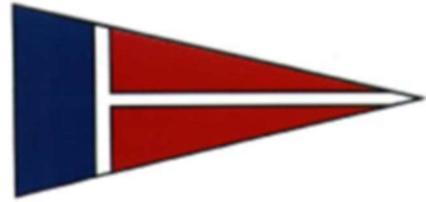
### § 5

Vollmitglied des Clubs kann jede Person werden, wenn sie:

- im Umkreis von 60 km um den Großen Segeberger See ansässig ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung des Clubs und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkennt. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
- Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft (passives Mitglied)

### § 6

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Clubs beantragt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand, der im Fall einer Ablehnung nicht verpflichtet ist, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Mit dem Aufnahmeantrag unterwirft sich jedes aufgenommene Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts gemäß den §§ 21 bis 79 BGB.



## §7

Mit Aufnahme in den Club ist das Mitglied verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und den laufenden Jahresbeitrag an den Club zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt.

## § 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss durch Einschreibebrief erfolgen und mindestens 1 Monat vor Jahresschluss beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- durch Ausschluss wegen Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung oder wegen vereinsschädigendem Verhalten.

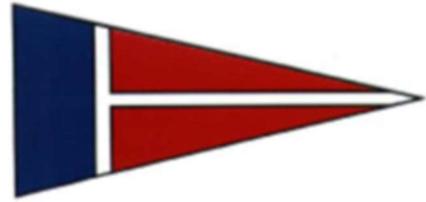
## § 9

Oberstes Organ des Clubs ist die Vollversammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Vollversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussanträge müssen allen Mitgliedern vom Vorstand zusammen mit der Einberufung zur Vollversammlung bekanntgegeben werden.

Der Verlauf und das Ergebnis jeder Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern anschließend formlos zuzustellen.



## § 10

Stimmberechtigt sind in allen Clubangelegenheiten nur die Vollmitglieder.

Es können nur Vollmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Ordentliche Vollversammlung des Clubs findet alljährlich im 1. Quartal des neuen Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte, der Kassenprüfungsberichte und Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

## § 11

Eine Außerordentliche Vollversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes innerhalb 7 Tagen einberufen, wenn mindestens 1/4 der Vollmitglieder dieselbe schriftlich beantragen.

## §12

Der Clubvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

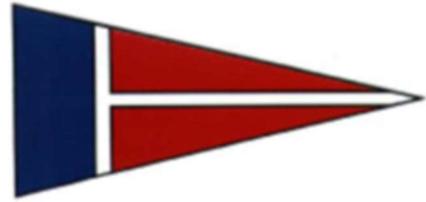
Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger von der Vollversammlung gewählt ist.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit werden die Vorstandsmitglieder 2 und 4 jeweils in den Jahren mit einer geraden Endzahl gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und solange seine Beschlussfähigkeit von keinem seiner Mitglieder angezweifelt wird.

## § 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



#### § 14

Die Vollversammlung wählt einen Ehrenrat, bestehend aus 2 Mitgliedern. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Clubs und gibt dem Vorstand Empfehlungen wegen seiner Entscheidungen gegen Mitglieder, die sich satzungswidrig und vereinschädigend verhalten.

Der Ehrenrat kann folgende Maßnahmen empfehlen:

- Einstellung
- Verweis
- Nahelegung eines freiwilligen Austrittes
- Ausschluss

#### § 15

Soweit von dem Club eine Haus- und Stegordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenratsordnung beschlossen sind, sind deren Bestimmungen für alle Mitglieder verbindlich. Das gilt auch für das Regelbuch zur Nutzung des großen Segeberger Sees.

#### § 16

Der Club schließt für sich und seine Organe Haftpflichtversicherungen ab, soweit dies möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

#### § 17

Die Auflösung des Clubs kann nur nach vorheriger Bekanntgabe durch die Tagesordnung in einer Vollversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit aller Vollmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs, soweit es nicht benötigt wird, um die Verbindlichkeiten des Clubs zu decken, an die Gemeinde Klein Rönna, mit der Maßgabe, diese Werte ausschließlich der gemeinnützigen Sport- und Jugendförderung zuzuführen.

#### § 18

Diese neu gefasste Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliedervollversammlung in Kraft. Die Satzung vom 7. Juni 1986 verliert damit ihre Gültigkeit.

Klein Rönna, den 22. März 2023

Jan-Patrick Herbst  
Schriftführer

Michael Schumburg  
1. Vorsitzender